

Regierung von Schwaben



Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren



Maßnahmen

MANAGEMENTPLAN für das Natura 2000-Gebiet



FFH-Gebiet 7229-301 „Abbaustelle bei
Oberringingen, Teich bei Sternbach,
Prälatenweiher“

Bilder Umschlagvorderseite (v.l.n.r.):

Abb. 1: Prälatenweiher

(Foto: Frank Gnoth-Austen)

Abb. 2: Gelbbauchunke

(Foto: Boris Mittermeier)

Abb. 3: Abbaustelle bei Oberringingen

(Foto: Frank Gnoth-Austen)

Abb. 4: Grube bei Sternbach mit Großseggenried und Röhricht

(Foto: Frank Gnoth-Austen)

Managementplan für das FFH-Gebiet 7229-301 „Abbaustelle bei Oberringingen, Teich bei Sternbach, Prälatenweiher“



Auftraggeber und Federführung

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 51 Naturschutz
Fronhof 10
86152 Augsburg

Ansprechpartner: Günter Riegel
Tel.: 0821/327-2682
E-Mail: guenter.riegel@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Auftragnehmer

Dipl.-Biol. Frank Gnoth-Austen
Wilderich-Lang-Straße 11, 80634 München
Tel./Fax: 089 / 16 49 67
fga.gutachten@t-online.de

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Frank Gnoth-Austen



Dieser Managementplan wurde aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

Stand: Dezember 2010

Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung.

INHALTSVERZEICHNIS

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN	V
EINLEITUNG	6
1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE	7
2 GEBIETSBESCHREIBUNG	7
2.1 Grundlagen.....	7
2.2 Schutzgüter: Lebensraumtypen und Arten.....	8
2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten.....	9
3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE.....	10
4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG	11
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	11
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	11
4.2.1 Teilfläche 1 (Prälatenweiher).....	12
1. Priorität: (Neu-) Anlage von Laichgewässern	12
2. Priorität: Abfischen des Weihers	12
3. Priorität: Vertragsnaturschutz / VNP Teiche	12
Weitere (freiwillige) Maßnahmen	12
4.2.2 Teilfläche 2 (Abbaustelle bei Oberringingen).....	13
4.2.3 Teilfläche 3 (Teich bei Sternbach)	13
4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	14
4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte – Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden.....	14
4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek).....	14
ANHANG 1: MAßNAHMEN-KARTEN	15
Karte 1: Maßnahmen in Teilfläche 1 „Prälatenweiher“	15
Karte 2: Maßnahmen in Teilfläche 2 „Abbaustelle bei Oberringingen“	16
Karte 3: Maßnahmen in Teilfläche 3 „Teich bei Sternbach“	17



ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung der zuständigen bayerischen Staatsministerien vom 4.8.2000 zur Umsetzung von NATURA 2000
hNB	höhere Naturschutzbehörde an der Regierung
KuLaP	Kulturlandschaftsprogramm, Förderprogramm der Landwirtschaftsverwaltung
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL
SDB	Standard-Datenbogen, Meldeformular für EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete
SPA	EU-Vogelschutzgebiet (auf Englisch „special protected area“)
Tf.	Teilfläche
uNB	untere Naturschutzbehörde am Landratsamt
VoGEV	Bayerische Verordnung zur Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm, Förderprogramm der Naturschutzverwaltung

EINLEITUNG

Die Grundlagen

Die Europäische Gemeinschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die biologische Vielfalt und damit das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund haben alle Mitgliedsstaaten einstimmig zwei Richtlinien verabschiedet: 1979 die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Gemeinsam bilden die beiden Richtlinien einen europaweiten Verbund aus EU-Vogelschutz- und FFH- Gebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“.

Die Auswahl und Meldung der bayerischen NATURA 2000-Gebiete erfolgte in drei Tranchen in den Jahren 1996, 2001 und 2004. Gemäß europäischem Recht wurden ausschließlich natur-schutzfachliche Kriterien für die Gebietsauswahl herangezogen.

Das Ziel

Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Erhaltung von Lebensräumen und Arten. Viele dieser Lebensräume und Artvorkommen sind erst durch die Bewirtschaftung des Menschen entstanden. Die Qualität der entsprechenden Gebiete im europaweiten Netz NATURA 2000 konnte durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Nutzer, zumeist über Generationen hinweg, bis heute bewahrt werden. Diese Werte gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Der Weg

In Bayern wird für jedes NATURA 2000-Gebiet mit allen Beteiligten vor Ort ein so genannter Managementplan erarbeitet. Dieser entspricht dem "Bewirtschaftungsplan" in Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL. Im Managementplan werden insbesondere diejenigen Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die für die Gebietsauswahl maßgeblich waren.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Durch eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen sollen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen werden.
- Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Die Runden Tische sind ein neues, zentrales Element der Bürgerbeteiligung. Sie sollen bei den Nutzern Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen wecken, bei den Behörden und Planern Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und – sofern fachlich möglich – gelöst werden.

Die Wirkung

In diesem Managementplan sind die naturschutzfachlich erforderlichen Ziele und Maßnahmen formuliert, die derzeit zum langfristigen Erhalt der NATURA 2000-Lebensraumtypen und -Arten erforderlich sind. Damit soll Planungssicherheit und Transparenz für alle vor Ort Tätigen geschaffen werden, wo aufgrund der Vorgaben von NATURA 2000 die traditionelle Bewirtschaftung fortgesetzt werden kann, aber auch wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.



Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns und hat damit keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung; für private Grundeigentümer oder Pächter begründet er keine unmittelbaren Verpflichtungen. Die Ziele und Maßnahmen stellen daher ausdrücklich keine Bewirtschaftungsbeschränkungen dar, die sich förderrechtlich auswirken können.

Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG, das allgemein und unabhängig vom Managementplan gilt. Darüber hinaus sind weitere bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise bezüglich des Artenschutzes und des Schutzes von Biotopen und Lebensstätten (Art. 13d+e BayNatSchG bzw. § 30 BNatSchG), weiterhin gültig.

1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für dieses FFH-Gebiet bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Schwaben, höhere Naturschutzbehörde, beauftragte Herrn Frank Gnoth-Austen mit der Erstellung eines Managementplan-Entwurfs. Dieser Entwurf wurde von der höheren Naturschutzbehörde abschließend zum vorliegenden Managementplan überarbeitet.

Ein Fachbeitrag Wald wurde aufgrund fehlender Wald-Schutzgüter nicht erstellt. Das zuständige NATURA 2000-Kartierteam in Schwaben am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach war jedoch einbezogen.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Am 09. Juli fand deshalb ein Runder Tisch zum Auftakt der Managementplanung im Feuerwehrhaus Amerdingen statt, zu der Grundeigentümer, Nutzer, Vertreter von umliegenden Gemeinden und von Verbänden sowie der unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise eingeladen wurden. Für die Regierung nahm Herr Ralf Schreiber von der Regierung von Schwaben teil. Das Treffen sollte dem Kennenlernen der Akteure und Betroffenen und der Vorstellung des konkreten Projektes „Managementplan für das FFH-Gebiet 7229-301“ dienen. Neben der Darstellung der Grundsätze des „NATURA 2000-Netzes“ und den Rechtsgrundlagen und Konsequenzen wurde das Treffen auch zur Beantwortung und Erörterung etwaiger Fragen und Anmerkungen genutzt und auf möglicherweise bestehende Befürchtungen eingegangen.

Da die Gebietsgrenzen im Rahmen der Feinabgrenzung im Maßstab 1:5.000 so gezogen wurden, dass nur noch zwei Privateigentümer übrigblieben und der überwiegende Teil der im FFH-Gebiet befindlichen Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand (Landkreis, Kommune) sind, wurde auf einen weiteren Runden Tisch verzichtet und der Plan allen Eigentümern direkt ausgehändigt.

2 GEBIETSBESCHREIBUNG

2.1 Grundlagen

Das vom Freistaat Bayern bereits im Jahr 2001 gemeldete Gebiet 7229-301 mit der Bezeichnung „Abbaustelle bei Oberringingen, Teich b. Sternbach, Prälatenweiher“ wurde mit Entscheidung der [Europäischen] Kommission vom 7.12.2004 in die erste „Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region“ der EU aufgenommen. Mit Gebietsnummer („Code“) DE7229301 ist es damit seit Ende 2004 „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (im Folgenden kurz FFH-Gebiet genannt).

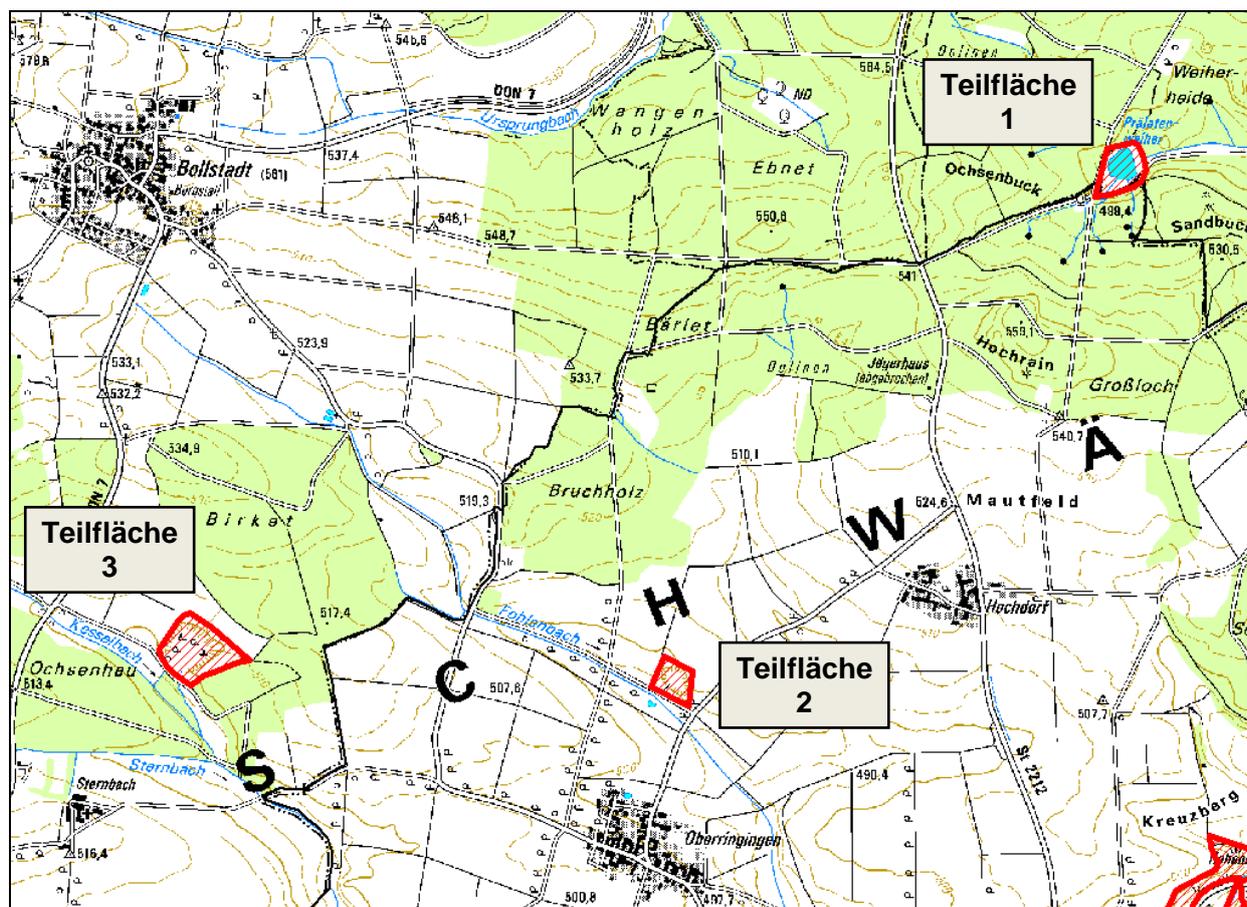


Abb.: 1: Übersichtskarte (Topografische Karte, © Geobasisdaten der Bay. Landesvermessung)

Wie schon aus dem Namen hervorgeht, besteht das FFH-Gebiet 7229-301 aus drei Teilflächen (Abb. 1):

- Teilfläche 1: „Prälatenweiher“ (2,22 ha, Landkreis Donau-Ries, Privateigentum),
- Teilfläche 2: „Abbaustelle bei Oberringingen“ (1,43 ha, Landkreis Dillingen a. d. Donau; gehört der Gemeinde Bissingen),
- Teilfläche 3: „Teich bei Sternbach“ (4,01 ha, Landkreis Donau-Ries; gehört weitestgehend dem Landkreis, randlich wenige Quadratmeter privat).

Die Teilfläche 1 ist gleichzeitig Bestandteil des EU-Vogelschutzgebiets (SPA) 7229-471 „Riesal mit Kesseltal“; für dieses Gebiet wird aktuell ein eigener Managementplan erstellt.

2.2 Schutzgüter: Lebensraumtypen und Arten

Grund der Meldung als FFH-Gebiet war das Vorkommen der beiden Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie **Kammolch** (*Triturus cristatus*) und **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), wobei die erste Art lt. Standard-Datenbogen (SDB) hier ein „Schwerpunktorkommen im Regierungsbezirk Schwaben“ aufweisen soll.

Lebensraumtypen des Anhangs I sind im SDB nicht aufgeführt und damit nicht relevant¹.

¹ In den Teilflächen kommen u. a. LRT 3150 (eutrophe Stillgewässer) und LRT 6430 (feuchte Hochstauden) vor, diese waren aber nicht ausschlaggebend für die FFH-Meldung und wurden deshalb nicht erfasst.



ASK:

Die ASK-Datenbank des LfU enthält den Kammolch für alle drei Teilflächen des FFH-Gebiets; diese Daten sind jedoch relativ alt (letzter Nachweis im Prälätenweiher war 1991, im Teich bei Sternbach 1986 und in der Abbaustelle bei Oberringingen 1993).

Die Gelbbauchunke wird lediglich für die Abbaustelle bei Oberringingen (Teilfläche 2) genannt, der letzte Nachweis war dort 1993 (durch M. Königsdorfer).

Aktueller Bestand:

Der Bestand der beiden Anhang II-Arten im FFH-Gebiet 7229-301 ist aktuell grenzwertig klein bzw. nicht mehr nachweisbar:

- Die Gelbbauchunke konnte lediglich in der Teilfläche 2 (Abbaustelle bei Oberringingen) als Einzelindividuum festgestellt werden;
- der Kammolch konnte trotz intensiver Nachsuche überhaupt nicht mehr gefunden werden.

Dies liegt zum größten Teil an der mangelhaften Habitatqualität, zum Teil aber auch an aktuellen Beeinträchtigungen. Hierzu sind im SDB bisher nur die Faktoren „Verschlammung, Verlandung“ (Code 910) sowie „Natürliche Entwicklungen“ (Code 950) aufgeführt, deren Intensität als gering bewertet wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass

- in Teilfläche 1 (Prälätenweiher) inzwischen große Fischbestände vorhanden sind, sodass hier der Faktor „Prädation“ (d. h. sowohl Molche als auch Kaulquappen werden von Raubfischen gefressen / Code 065) in erheblichem Ausmaß zum Tragen kommt;
- auch in Teilfläche 2 (Abbaustelle bei Oberringingen) Prädation durch Fische vermutlich eine Rolle spielt und
- Teilfläche 3 (Teich bei Sternbach) inzwischen weitestgehend zugewachsen ist, sodass den durch die Codes 910 bzw. 950 oben dargestellten Einflussfaktoren aktuell eine hohe Intensität zukommt.

Insofern mussten die **Erhaltungszustände beider Arten** mit „C“ / **schlecht** bewertet werden (Tab. 1).

Tab. 1: Erhaltungszustände der beiden Anhang II-Arten im FFH-Gebiet

	Population	Habitatqualität	Beeinträchtigungen	Gesamt-Erhaltungszustand
Kammolch	C	B	C	C
Gelbbauchunke	C	C	C	C

2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten

Weitere wertgebende Amphibienarten sind Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*). Beide sind in Anhang IV der FFH-RL als „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ enthalten und damit in Deutschland nach § 7 (2) 14 BNatSchG streng geschützt. Vom Laubfrosch gibt es einen älteren Nachweis im Prälätenweiher, die Kreuzkröte wurde aktuell in bzw. dicht neben der Oberringinger Abbaustelle gefunden.

Im Teich bei Sternbach kommen diverse seltene Pflanzenarten vor (vgl. Biotopkartierung).

Vom Prälätenweiher sind darüber hinaus diverse Vogelarten bekannt.



3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen [Erhaltungs-] Zustands der im Standard-Datenbogen genannten Schutzgüter (hier: die beiden Arten nach Anhang II FFH-RL). Die gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele sind unverbindliche Texte, die dazu dienen sollen, die eher technischen Angaben des Standard-Datenbogens allgemeinverständlich auszuformulieren.

Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Meldung zur Verfügung stehenden Datenquellen, in der Regel Artenschutzkartierung (ASK) und Biotopkartierung (BK), wurden von der Regierung von Schwaben bereits 2002 erste gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele formuliert und vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) am 30.04.2008 veröffentlicht. Die Inhalte wurden jetzt aufgrund der Kartierungs-Ergebnisse wie folgt überarbeitet:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung den beiden ehemaligen Abbaustellen nördlich von Sternbach und Oberringingen mit ihren Kleingewässern sowie des Prälatenweiher als Lebensräume europäisch bedeutsamer Amphibienarten.
Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer ausreichenden Besonnung, Wassertiefe und Fischfreiheit der Gewässer (u. a. durch regelmäßige Kontrollen), um ihre besondere Eignung als Fortpflanzungslebensräume für die Amphibienarten langfristig zu erhalten.
Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Verzahnung mit ihren umgebenden Kontaktlebensräumen, insbesondere Röhrrieten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Gehölzen und Wald. Wiederherstellung der Vernetzung (Kohärenz) der drei Teilflächen untereinander sowie mit benachbarten Habitaten (u. a. über Trittsteinbiotope sowie durch Minimierung der Zerschneidungswirkung der Staatsstraße 2212).
2. Wiederherstellung der Population(en) des **Kammolchs** in allen drei Teilflächen. Wiederherstellung für die Fortpflanzung geeigneter Gewässer (insbesondere durch Neuanlage sowie durch Entfernen von Raubfischen im Prälatenweiher sowie in der Abbaustelle bei Oberringingen). Erhaltung bzw. Wiederherstellung der notwendigen Strukturen in Laichgewässern und Landlebensraum, insbesondere der Unterwasservegetation geeigneter Gewässer.
3. Wiederherstellung der Population(en) der **Gelbbauchunke** primär in der Abbaustelle bei Oberringingen, aber auch im Teich bei Sternbach und möglicherweise um den Prälatenweiher. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und untereinander vernetzter Kleingewässer. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von natürlichen und anthropogenen Prozessen (Sturm-/Windwurf, Fahrspuren), die eine permanente Regeneration solcher Laichgewässer ermöglichen.

4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die (innerhalb und im näheren Umkreis der einzelnen Teilflächen) durchgeführten Maßnahmen, die zumindest mittelbar auch für Amphibien günstige Auswirkungen haben können, setzen sich zumeist aus Grünland-Extensivierungen (Verringerung und Verlegung von Mahdzeitpunkten) durch Agrar-Umweltmaßnahmen (AUM) zusammen; so wurden im Bereich an Fohlenbach und Kessel südlich der Teilfläche 2 insgesamt ca. 20 ha Wiesenflächen von Landwirten aus Oberringingen nach Maßgaben des KuLaP extensiviert. Nach Auskunft von Herrn Kirr vom AELF Nördlingen geschah Analoges auch auf einer südwestlich an den Prälatenweiher angrenzenden Waldwiese

Bei der Teilfläche 2 (Abbaustelle bei Oberringingen) wurde auf Betreiben der Gemeinde Bissingen, der die Fläche gehört, im Jahr 2005 das zentrale Gewässer vertieft, um für Amphibien - und insbesondere auch für den Kammmolch - ein adäquates Biotop zu erhalten (Mitteilung von Herrn Hurler, zweiter Bürgermeister der Gemeinde Bissingen). Außerhalb des Gebiets wurde mit Mitteln des KuLaP der unmittelbar südlich der Abbaustelle verlaufende Fohlenbach renaturiert und auch ein kleiner Weiher angelegt, was für Grünfrösche und auch für die Kreuzkröte (im Sommer 2009 Kaulquappen!) erkennbar positive Auswirkungen hat.

Auf der landkreiseigenen Teilfläche 3 wurden auf Betreiben der uNB Donau-Ries vor einer Reihe von Jahren Pflegemaßnahmen des Landlebensraumes (u. a. Oberflächen-Modellierungen, Abschiebungen des Oberbodens) vorgenommen (mdl. Mitt. [REDACTED]), die in erster Linie zur Bewahrung der hier festgestellten botanischen Raritäten dienen sollten, mittelbar aber durchaus auch als Habitatverbesserungen für Amphibienarten wie Gelbbauchunke, Laubfrosch oder Kreuzkröte geeignet sind. Derzeit sind zwei östlich angrenzende Flurstücke mit Grünland-VNP-Verträgen (G23) belegt, die nur einen späten Schnittzeitpunkt regeln, aber keinen Dünger verzicht.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Aufgrund des festgestellten ungünstigen Erhaltungszustandes (siehe Kap. 3.1 und 3.2 im Fachgrundlagen-Teil) sind umgehend Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, in erster Linie die Anlage von Ersatzlaichgewässern, die Entnahme von Fischbeständen sowie die Optimierung von Laichgewässern für den Kammmolch (Verringerung übermäßiger Verlandungsvegetation). Als letzte denkbare Maßnahme wäre u.U. auch eine Wiederansiedlung (Einbringen von Kammmolch-Larven in Ersatzlaichgewässer) in Erwägung zu ziehen. Hierfür dürfen nur Tiere aus Vorkommen der näheren Umgebung verwendet werden.

Der Erhaltungszustand für den Kammmolch ist in allen drei Teilflächen extrem schlecht (siehe Karte im Anhang) bzw. es ist unsicher, ob die Art dort überhaupt noch vorkommt. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass kleine Restbestände überlebt haben, sollten die geschilderten Maßnahmen möglichst zeitnah durchgeführt werden. Bezugnehmend auf die in Kap. 2.2 beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren sind unterschiedliche Optimierungsmaßnahmen für die drei Teilflächen vorzunehmen.

Die Gelbbauchunke konnte aktuell (wie in der Vergangenheit) nur in der Teilfläche 2 nachgewiesen werden. Um den Erhaltungszustand für die Art zu verbessern, liegt der Schwerpunkt zunächst auf der Erhaltung bzw. Optimierung potenzieller Laichhabitats im Bereich der Teilfläche 2. Darüber hinaus sollten auch in Teilfläche 3, die aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung grundsätzlich geeignet ist, potenzielle Laichgewässer (Lachen, Fahrspuren etc.) angelegt werden, die periodisch trocken fallen können bzw. sollen. Solche relativ leicht und kostengünstig anzulegenden Kleingewässer sollten in Absprache mit den uNBs und den Forstbehörden auch außerhalb der drei Teilflächen geschaffen werden, um sie untereinander gut zu vernetzen.

Voraussetzung für alle Maßnahmen ist das Einverständnis der Eigentümer, insbesondere in der privaten Teilfläche 1.



4.2.1 Teilfläche 1 (Prälatenweiher)

Da der Prälatenweiher derzeit als Laichbiotop nicht geeignet ist, werden im Folgenden nach ihrer Priorität abgestufte Maßnahmen zur Wiederherstellung des Erhaltungszustands vorgeschlagen. Der für Naturschutz aufgeschlossene Eigentümer, der in der Umgebung unter anderem vorbildlich alte Waldbäume erhält, hat auch hier seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, die Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten umzusetzen.

1. Priorität: (Neu-) Anlage von Laichgewässern

Auf der an das südwestliche Ufer des Prälatenweiher angrenzenden Wiese, im Anschluss an die Schilfzone, sollten zwei bis drei Ersatzlaichgewässer angelegt werden, die strikt fischfrei zu halten sind. Als Mindestgröße werden 50 m² und hinsichtlich der Wassertiefe mindestens 0,5 m vorgeschlagen. Bei tiefer liegendem Grundwasserspiegel sollte eine Lehmdeckschicht aufgebracht werden; auf das Einbringen von Initialpflanzungen in Form von Röhrichten oder subaquatischer Vegetation sollte verzichtet werden, da sich eine solche durch den benachbarten Prälatenweiher schnell von selbst einstellen wird - siehe dazu auch GLANDT (2006). Diese Gewässeranlagen müssen von Zeit zu Zeit auf Verlandungstendenzen kontrolliert und gegebenenfalls durch Pflegemaßnahmen wieder auf eine frühere Sukzessionsstufe zurückgesetzt werden.

Wenn der Eigentümer die Flächen zur Verfügung stellt, sind für die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen Landschaftspflege-Mittel einsetzbar.

2. Priorität: Abfischen des Weiher

Primär sind die hohen Fischbestände (insbesondere an großen Karpfen und Graskarpfen, aber auch an Barschen) zu reduzieren. Dies kann auf zweierlei Weise erreicht werden, entweder durch eine Absenkung des Wasserspiegels mit händischem Abfangen (Grundvoraussetzung dafür ist, dass der am Ostende des Gewässers vorhandene Mönch noch soweit funktionstüchtig ist, dass dies auch durchgeführt werden kann), oder durch eine Elektro-Abfischung. Um die Wasserpflanzenbestände zu schonen, sollte von einem vollständigen Ablassen Abstand genommen werden.

Auch hierfür sind Landschaftspflege-Mittel einsetzbar.

3. Priorität: Vertragsnaturschutz / VNP Teiche

Im Anschluss an das Abfischen ist ein VNP-Vertrag für den Biotoptyp Teiche möglich. Bei einer Teichfläche incl. Verlandungszonen von ca. 1,3 ha ergeben sich derzeit folgende Fördermöglichkeiten:

G42	Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone in Verbindung mit	550 € / ha	715 € / a
Z 45	Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellen- lebensräumen – Verzicht auf Besatz von Raubfischen; Bespannung 01.03. – 15.09.	75,- € / ha	97,50 € / a
	oder		
G44	Vollständiger Nutzungsverzicht	580 € / ha	754 € / a

Weitere (freiwillige) Maßnahmen

Da die Wälder rund um den Prälatenweiher durchaus auch für die Gelbbauchunke als Lebensraum geeignet sind, wäre zu überlegen, an einigen Stellen der näheren Umgebung potenzielle Laichbiotope für die Art zu schaffen bzw. zu erhalten (z.B. Fahrspuren durch forstwirtschaftliche Tätigkeiten entgegen der guten fachlichen Praxis zuzulassen bzw. gezielt zu fördern). Insbesondere Wegränder oder im Zusammenhang mit Holzfällungen entstandene Rückewege wer-

den von der Art gerne angenommen, vorausgesetzt, sie weisen ausreichende Besonnung auf. Auch die Waldlichtung jenseits des südlich am Prälatenweiher entlang laufenden Weges käme dafür in Frage. Finanziert werden kann das entweder wieder über Landschaftspflegemittel oder über VNP Wald.

4.2.2 Teilfläche 2 (Abbaustelle bei Oberringingen)

Dies ist der derzeit einzige Fundort der Gelbbauchunke im FFH-Gebiet 7229-301, und auch dieses Vorkommen scheint kurz vor dem Aussterben zu stehen. Die dringendsten Erhaltungsmaßnahmen sind hier die Optimierung der beiden randlichen ephemeren Gewässer, d.h. die Auslichtung der beschattenden Gehölze gepaart mit einer vorsichtigen Vertiefung (Entnahme der Falllaub- und Faulschlammschicht, Aufbringen einer Lehmdecke). Warum die Art nicht die prinzipiell durchaus geeigneten Fahrspuren im Rohbodenbereich der Grube annimmt, ist unklar (siehe dazu die Anmerkungen in Kap. 3.2. des Fachgrundlagen-Teils).

Der zentral gelegene Weihertümpel muss auf jeden Fall auf das Vorhandensein von (Raub-) Fischen kontrolliert werden, diese müssen dann entnommen werden. Da der Verdacht nahe liegt, dass Fische evtl. ohne Wissen der Gemeinde eingebracht wurden, ist diese Kontrolle in regelmäßigen Abständen zu wiederholen (z. B. durch Naturschutzwacht) und entsprechende Öffentlichkeits- bzw. Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung zu betreiben. Eine Vertiefung und teilweise Freistellung der beiden randlichen Tümpel um 20 bis 30 cm ist auch in Hinblick auf den Kammmolch sinnvoll (und lt. Aussage von Herrn Hurler, zweiter Bürgermeister der Gemeinde Bissingen, ohnehin geplant).

Darüber hinaus sollte das nördlich angrenzende Flurstück 179/0 extensiviert werden (z. B. Umwandlung in Grünland mit anschließendem Düngeverzicht), damit keine Nährstoffeinträge von dort möglich sind. Der östliche Teil des Flurstücks 180/0 sollte ebenfalls über Agrarumweltmaßnahmen extensiviert werden bzw. hier sollte die derzeit grenzwertig kleine Teilfläche mittelfristig um Tümpel, Rohböden und offene, nur episodisch zu pflegende Gras-Stauden-Fluren erweitert werden.

4.2.3 Teilfläche 3 (Teich bei Sternbach)

In den beiden ehemaligen Abbaugewässern müssen dringend Entkrautungsmaßnahmen durchgeführt werden, um den Anteil freier Wasserflächen deutlich zu erhöhen (der angepeilte Zielwert sollte bei 30 bis 50 % liegen). Hierbei ist darauf zu achten, dass im Gewässer vorhandene bedrohte Pflanzenarten wie etwa die Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) geschont werden. Zum Schutz der Vegetation und der wasserhaltenden Deckschichten ist zumindest während der Vegetationsperiode auf den Einsatz schwerer Fahrzeuge zu verzichten bzw. ist dieses auf die Wintermonate zu beschränken.

Auch im Bereich dieser Teilfläche sind Maßnahmen für die Gelbbauchunke sinnvoll. So könnte etwa in den ruderalisierten Flächen, die nördlich an beide Gewässer angrenzen, ein System kleinerer Lachen und Tümpel geschaffen werden (Bodenverdichtung durch Raupenfahrzeuge, evtl. Auskleiden mit Lehmschicht). Eine sporadische Pflegemahd der umgebenden Hochstaudenflächen wäre empfehlenswert. In den Trockenrasen der Hangbereiche dürfen keine Gewässeranlagen stattfinden !

Die umgebenden Grünland-Parzellen sind überwiegend bereits im Eigentum des Landkreises Donau-Ries und derzeit verpachtet. Die Pachtverträge müssen sukzessive gekündigt bzw. so umgestellt werden, dass nur noch eine extensive Nutzung mit weitestgehendem Düngeverzicht gestattet ist, um Nährstoffeinträge zu reduzieren bzw. zu unterbinden. Die derzeitige VNP-Spätmahd ist nicht zielführend. [REDACTED]

[REDACTED]



4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

In Absprache mit den uNBs und den Forstbehörden sollten weitere Kleingewässer zwischen den drei Teilflächen geschaffen werden, um Trittsteine für die beiden Arten zu gewährleisten.

Auch der alte Trass-Steinbruch am südlichen Ortsrand vom Amerdingen, der kleine alte Steinbruch südlich Warnhofen und der Steinbruch bei Seelbronn sollten in den Verbund einbezogen und vernetzt werden. In diesen Gewässern liegen ebenfalls Nachweise der beiden Amphibienarten von Anfang der 90er-Jahre vor

4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte – Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

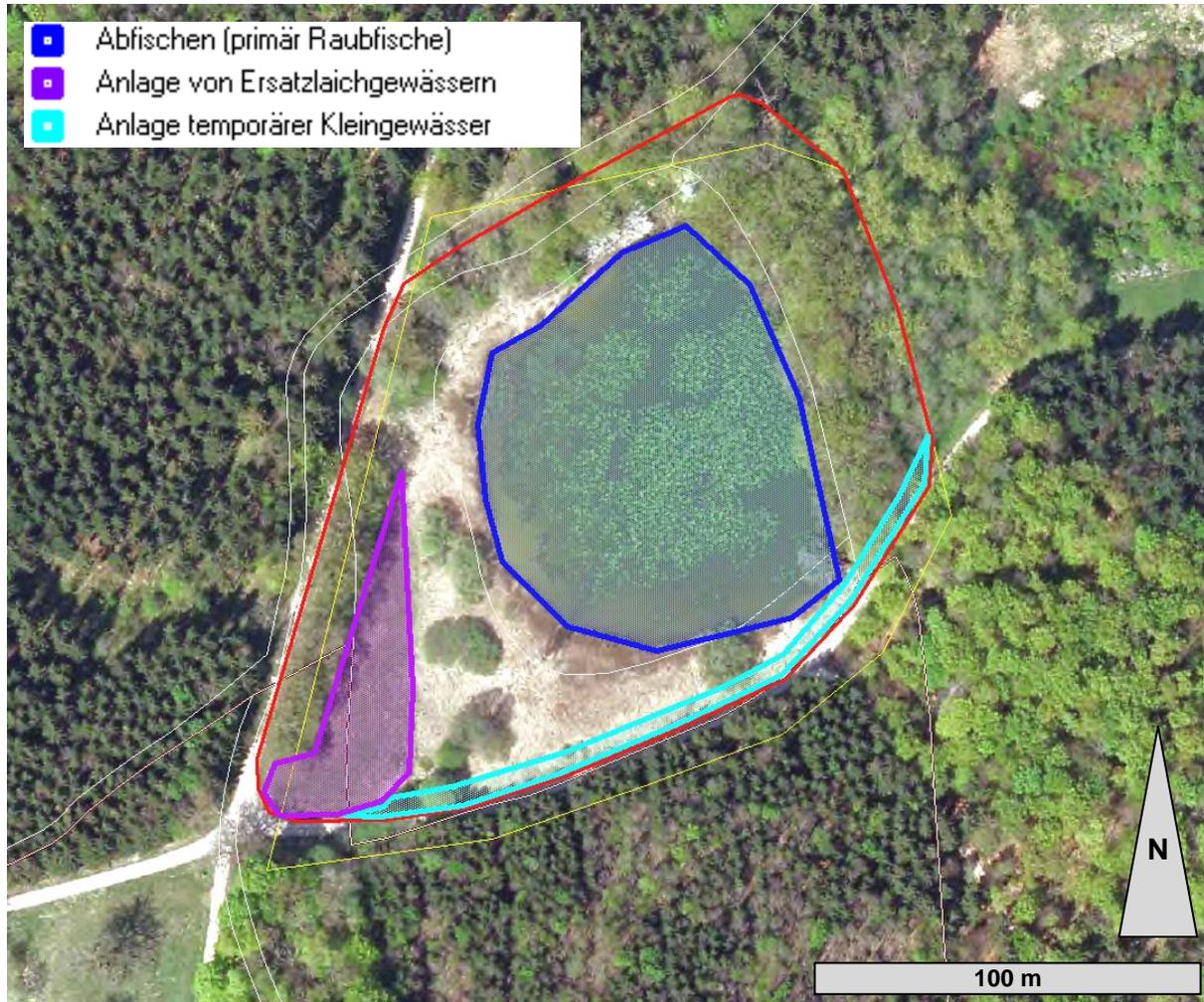
Am dringendsten ist die Auslichtung der beschattenden Gehölze in der alten Grube bei Oberringingen, in Verbindung mit einer vorsichtigen Vertiefung der beiden randlichen ephemeren Gewässer. Schließlich wurde hier das einzige verbliebene Vorkommen einer Anhang II-Art nachgewiesen.

4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek)

Zur Verwirklichung der im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen dürften in erster Linie die unter Punkt 5.3 der GemBek erwähnten Maßnahmen vertraglicher Art (siehe oben) in Frage kommen. Für die Teilflächen 2 und 3, die fast ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand sind, ist eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil zu empfehlen.

ANHANG 1: MAßNAHMEN-KARTEN

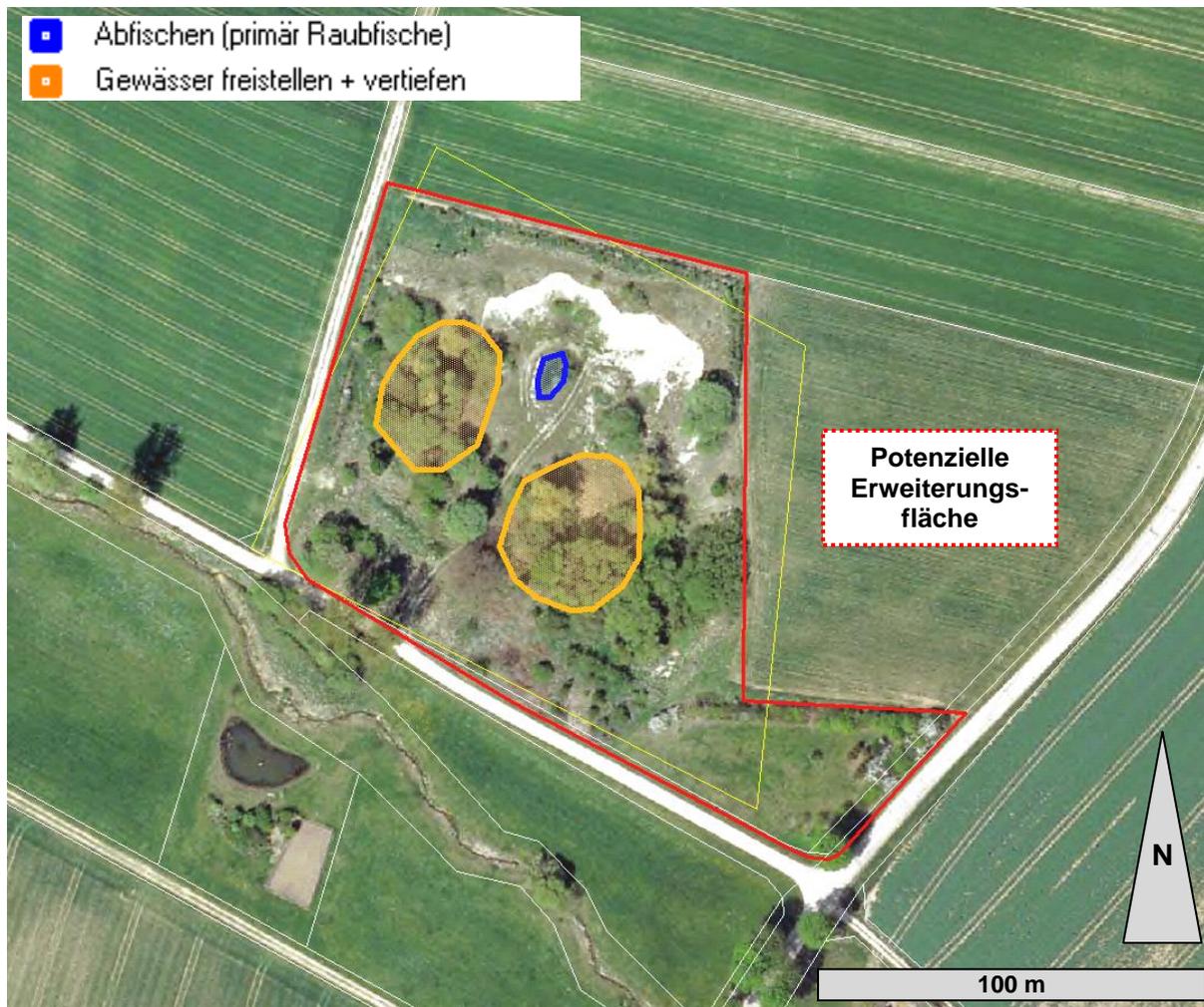
Karte 1: Maßnahmen in Teilfläche 1 „Prälatenweiher“



Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

rote Linie: FFH-Grenze, Feinabgrenzung im Maßstab 1:5.000
gelbe Linie: gemeldete FFH-Gebietsgrenze im Maßstab 1:25.000
weiße Linien: Flurstücksgrenzen

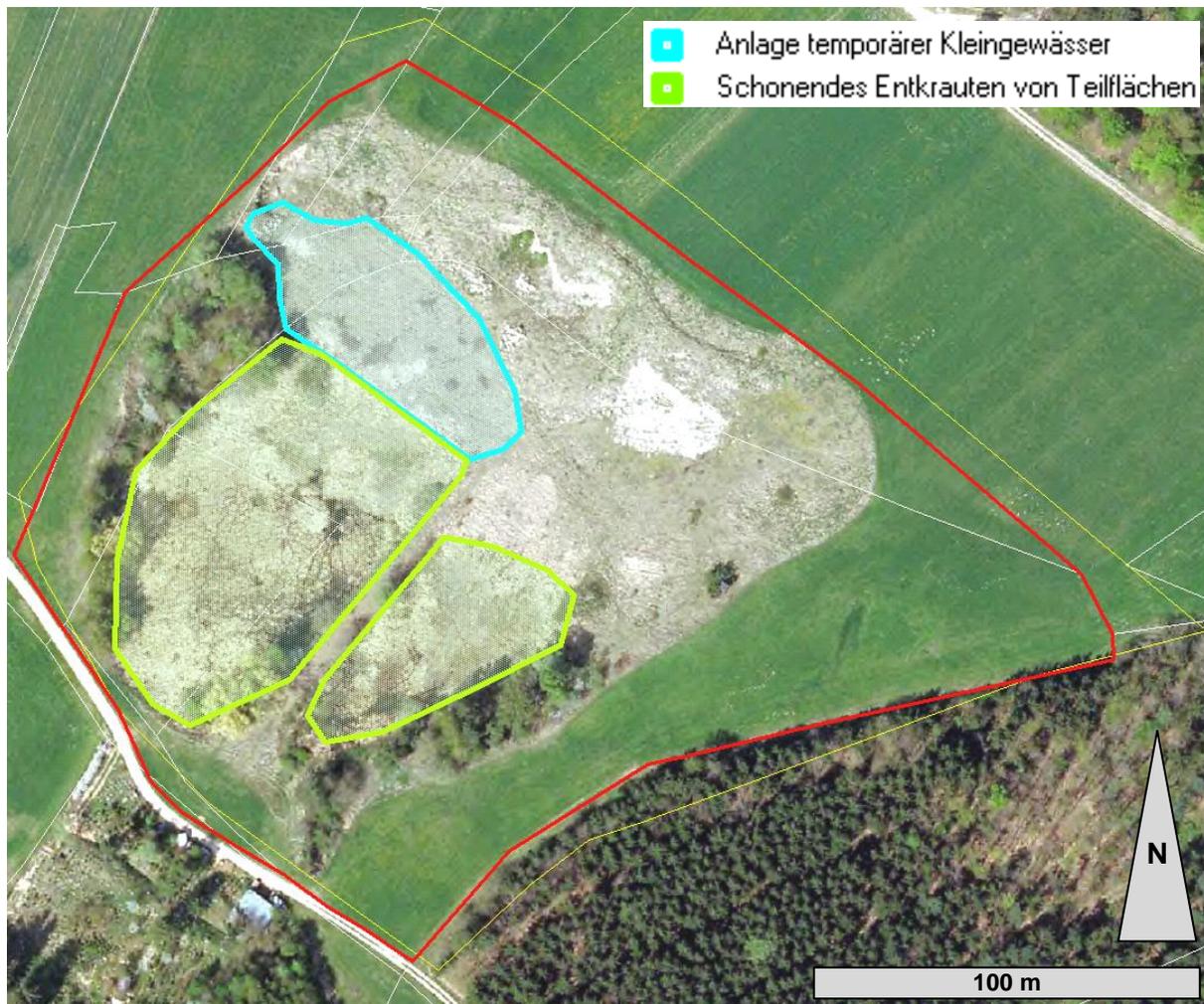
Karte 2: Maßnahmen in Teilfläche 2 „Abbaustelle bei Oberringingen“



Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

- rote Linie: FFH-Grenze, Feinabgrenzung im Maßstab 1:5.000
- gelbe Linie: gemeldete FFH-Gebietsgrenze im Maßstab 1:25.000
- weiße Linien: Flurstücksgrenzen

Karte 3: Maßnahmen in Teilfläche 3 „Teich bei Sternbach“



Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

- rote Linie: FFH-Grenze, Feinabgrenzung im Maßstab 1:5.000
- gelbe Linie: gemeldete FFH-Gebietsgrenze im Maßstab 1:25.000
- weiße Linien: Flurstücksgrenzen